

Satzungen der Jungmannschaft

der

Sektion *Neuland* s. v. München

Satz 1.

Die Sektion *Neuland* besitzt eine Jungmannschaft. Die „Jungmänner“ pflegen im Sinne der Satzungen des D. u. De. A. B. das gute, alte Bergsteigertum; sie stehen bewußt auf dem Boden des Deutschtums, des Heimats- und Vaterlandsgebänkens. Sie sollen gute Bergsteiger werden, aber ihre Weiterbildung nicht nur als Einzelpersönlichkeit, sondern auch weiterhin in einem möglichst engen Gemeinamkeitsverband im Sinn einer richtigen bergsteigerischen Entwicklung und Vertiefung erfahren und je nach Neigung, Veranlagung und Können zu den höchsten Zielen des tätigen Alpinismus, zur Hochtouristik, heranreifen. Ueber diese persönliche Ausbildung hinaus pflegen sie die Kameradschaft bis zur unbedingten Treue gegen den Gefährten. Sie sollen Sinn für die Reinhaltung der Alpenwelt und des Alpinismus erhalten und bewahren. Sie widmen sich gleichgerichteten Bestrebungen (z. B. Naturschutz- und Bergwachtgedanke), fern von engherziger Eigensucht, insbesondere aber stellen sie sich den Bestrebungen des Alpenvereins zur Verfügung, um mitthelfender Nachwuchs auf allen seinen Arbeitsgebieten werden.

Satz 2.

Mittel hiezu sind:

- a) Gemeinamke Wander- und Bergfahrten in jeder Jahreszeit, letztere in einer dem Schwierigkeitsgrad angemessenen Teilnehmerzahl und unter entsprechender verantwortlicher Leitung. Sie sollen den kameradschaftlichen Zusammenhalt und die bergsteigerische Ausbildung der „Jungmänner“ fördern.
- b) Heimabend: Sie dienen dem kameradschaftlichen Verkehr, dem Gedankenaustausch über die Bestrebungen der „Jungmannschaft“, der vertieften bergsteigerischen Ausbildung und der Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten. Ihren Inhalt bilden insbesondere Vorträge über eigene Bergfahrten, über die Geschichte und Grundlehren des Bergsteigens, über die Geschichte, den Aufbau und die Einrichtungen des Alpenvereins, über den Natur- und Heimatschutz usw., ferner Lehrgänge in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen.
- c) Beteiligung an der Führung oder selbständige Leitung von Fahrten der „Jungmänner“ und der Jugendgruppe.

Die „Jungmänner“ sollen an den Veranstaltungen der Sektion teilnehmen und können deren Einrichtungen benützen. Das Entleihen von Büchern aus der Sektionsbücherei ist nur nach Hinterlegung eines von einem Sektionsmitglied ausgestellten Haftscheines gestattet.

Original S. Neuland 19.4.07

Satz 3.

Die Leitung der „Jungmannschaft“ und aller ihrer Veranstaltungen obliegt einem Beauftragten der Sektion. Ihn unterstützen in der Leitung ~~ein~~ Vertreter der „Jungmannschaft“, die alljährlich aus deren Mitte durch deren Mitglieder gewählt werden. Der beauftragte Leiter der S. M. und die Vertreter bilden den Ausschuß der „Jungmannschaft“.

Die Wahl der Vertreter der S. M. findet an einem im Dezember jeden Jahres anzusetzenden Heimabend durch die anwesenden Mitglieder der S. M. für das folgende Jahr statt. Jeder Vertreter wird besonders gewählt. Als gewählt gilt jenes Mitglied, das in dem Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Auf Verlangen muß die Abstimmung geheim erfolgen.

Satz 4.

Die Vertreter unterstützen den Leiter in allen Angelegenheiten der S. M., sie haben ferner die Wünsche und Anregungen der S. M. gegenüber dem Leiter zu vertreten.

Insbesondere obliegt ihnen die Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Fahrtenbuches, in das Berichte über Wanderungen, Bergfahrten und sonstige Veranstaltungen einzutragen sind, die Ausarbeitung des Jahresberichtes und die Verarbeitung der Tourenberichte, die Vorbereitung von gemeinsamen Bergfahrten und von Veranstaltungen der S. M., die Mitwirkung bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern und bei der Führung der Kassengeschäfte.

Satz 5.

Mitglieder der S. M. können in der Regel nur Angehörige der Jugendgruppe werden, die nach den für diese Gruppe gegebenen Bestimmungen von deren Jugendwart als reif zum Uebertritt in die S. M. erachtet werden.

Ueber die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der S. G. angehört haben, entscheidet der Ausschuß der S. M. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag eines Sektionsmitgliedes; der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorgeschlagene muß sich eines einwandfreien Leumundes erfreuen, in der Regel das ~~16.~~¹⁾ Lebensjahr vollendet und sich in der Regel bereits in den Alpen eine Vorbildung erworben haben, die ihn zum Eintritt in die S. M. als reif erscheinen läßt. Die Aufnahme erfolgt nach ~~2~~ Monaten. Während dieser Zeit muß an ~~2~~ gemeinsamen Bergfahrten und ~~.....~~ Heimabenden teilgenommen werden.

Die Aufnahme von Minderjährigen ist von der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern usw.) abhängig.

Satz 6.

Das Mindestalter für die Aufnahme in die S. M. ist das vollendete ~~16.~~²⁾ Lebensjahr; mit dem ~~18.~~³⁾ Lebensjahr muß der „Jungmann“ Mitglied der Sektion werden. Er kann auch über diese Altersgrenze hinaus noch im Verbands der S. M. bleiben, ohne Anrecht auf die satzungsmäßigen Rechte und die dem S. M. eingeräumten besonderen Vergünstigungen. Die S. M. sollen zu frühzeitigem freiwilligen Erwerb der Mitgliedschaft in der Sektion angehalten werden, besonders dann, wenn sie sich nicht mehr in der Berufsausbildung befinden und über genügende Einkünfte verfügen können. Mit dem freiwilligen Erwerb der Mitgliedschaft tritt bis zum vollendeten ~~25.~~ Lebensjahr in der Stellung als Jungmann keine Veränderung ein.

Ein Eintrittsgeld wird beim Uebertritt aus der Jugendgruppe nicht erhoben.

Sektionsmitglieder, die der S. M. angehört haben, können jederzeit an deren Veranstaltungen teilnehmen.

¹⁾ Es empfiehlt sich hierbei, nicht unter das 20. Jahr herunterzugehen.

²⁾ Mindestgrenze: 16. Lebensjahr.

³⁾ Höchstgrenze: 25. Lebensjahr.

Satz 7.

Die S. M. erhalten die vom Gesamtverein eingeführten Ausweise und Abzeichen, ferner das Sektionsabzeichen; das Tragen des Alpen-Vereinsabzeichens (Edelweiß) ist nicht gestattet.

Sie genießen die von dem Gesamtverein und den sonstigen Vereinigungen, denen die S. M. angehört, gewährten Vergünstigungen.

Satz 8. ¹⁾

S. M. zahlen jährlich einen Beitrag von 2 RM. (Schilling). Die Beiträge werden vom Ausschuss verwaltet; zu Verfügungen hierüber ist die Zustimmung des Leiters erforderlich.

Seitens der Sektion werden die Beiträge nicht beansprucht. Dem Sektionsausschuss ist alljährlich Rechenschaft abzulegen.

Satz 9.

Die Teilnahme an den gemeinsamen Veranstaltungen der S. M. ist Pflicht.

Bei gemeinsamen Bergfahrten und sonstigen Veranstaltungen sind die S. M. dem Leiter und dessen Beauftragten zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet.

Jeder S. M. hat am Ende des Jahres den vorgeschriebenen Fahrtenbericht einzuliefern.

Satz 10.

Der Austritt aus der S. M. kann jederzeit schriftlich erklärt werden.

Wer sich während eines Zeitraumes von 3 Monaten (längerer Zeit) von den gemeinsamen Veranstaltungen schuldhafter Weise fernhält, kann durch Mehrheitsbeschluß des Ausschusses aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Ausschluß muß erfolgen, wenn ein S. M. sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder gegen das Wohl der S. M. gröblich verstößt. Gegen den Ausschluß ist Berufung beim Sektionsausschuss möglich; dieser entscheidet endgültig ohne Angaben von Gründen.

Beim Ausscheiden aus der S. M. sind Ausweise und Abzeichen zurückzugeben und laufende Verpflichtungen zu erfüllen.

Satz 11.

Der Vorstand der Sektion ist jederzeit berechtigt, vorstehende Satzung abzuändern, sowie die S. M. aufzulösen. Im Falle der Auflösung fällt etwaiges Vermögen an die Sektion.

Die Satzung wurde durch Vorstandsbeschluß vom 17. August 1931 genehmigt.

¹⁾ Kann entfallen.

Haupt-Ausschuss
des Deutschen u. Oesterr. Alpenvereins

Genehmigt

VA 31.8.31.

M. Pilly
Unterschrift.
1. Vorsitzender.

